

www.anwalt-schade.de

fon 02642 -21741

Vernehmung als Beschuldigter ?

Polizeiliche Vorladung und Strafverteidigung

Das Schreiben der Polizei und was dahinter steckt, kann durchaus harmlos sein, muss es aber nicht. Genaue Lektüre ist wichtig. Werden Sie als **Beschuldigter** geladen oder als Zeuge?

[Ermittlungsverfahren ? Vorladung ? Anklage ?](#)

[Rechtsanwalt und Strafverteidiger Helmut F. Schade - Tel. 02642-21741](#)

Zeugenvorladung

Vielleicht benötigt die Polizei lediglich eine Zeugenaussage, beispielsweise zu einem Unfallhergang, an dem Sie selbst nicht beteiligt waren. Hier werden in der Regel wenig Bedenken bestehen, dass Sie eine Aussage machen.

In einer **Vorladung** wird normalerweise ausdrücklich angegeben, ob Sie als Zeuge oder aber als Beschuldigter vernommen werden sollen. Ebenso wird angegeben, gegen wen sich das Ermittlungsverfahren richtet und um welche Art von Straftat es geht.

Sie müssen einer Vorladung durch die Polizei keine Folge leisten und können ebenso gut hingehen wie wegbleiben. Erzwingen kann die Polizei weder die Aussage eines Zeugen noch die eines Beschuldigten.

Informationen zum richtigen Verhalten im **Ermittlungsverfahren**, verknüpft mit den Begriffen Strafrecht, Strafverfahren, Strafverteidiger, Beschuldigter, Anklageschrift, Hausdurchsuchung. Strafverteidigungen vornehmlich in Remagen, Sinzig, Ahrweiler, Bad Neuenahr, Grafschaft, Bad Breisig, Linz, Bonn, Bad Godesberg sowie Wachtberg

Vielleicht können Sie zu dem fraglichen Geschehen nichts aussagen, weil Sie z.B. gar nicht anwesend waren. Dann kann es sinnvoll sein, dieses der Polizei mitzuteilen, ehe weitere Ladungsversuche erfolgen.

In seltenen Fällen lädt der **Staatsanwalt** vor. Einer Vorladung durch die Staatsanwaltschaft müssen Sie nachkommen:, wenn Sie das Risiko vermeiden wollen, von der Polizei festgenommen und dem Staatsanwalt zwangsweise vorgeführt zu werden.

Auch hier können Sie natürlich um Terminsverlegung bitten. Und als Beschuldigter müssen Sie nur erscheinen. Aussagen müssen Sie nichts.

Anders verhält es sich beim Zeugen, der hier aussagen muss, wenn ihm nicht ein **Zeugnisverweigerungsrecht** zur Seite steht. Geregelt sind die Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte im Wesentlichen in der Strafprozessordnung (§§ 52 , 53 und 55 StPO).

Sind Sie zu einer Zeugenvernehmung zur Polizei gegangen und wird – aus welchem Grund auch immer – die Situation für Sie unübersichtlich, beispielsweise weil Sie selbst verdächtigt werden oder ein naher Verwandter, dann sollten Sie keine weiteren Erklärungen abgeben und sich höflich verabschieden.

Beschuldigtenvorladung

Weist die Ladung ausdrücklich aus, dass sie als **Beschuldigter** vernommen werden sollen, sollten Sie äußerste Vorsicht walten lassen. Dies bedeutet, dass ein **strafrechtlicher Anfangsverdacht** gegen Sie vorliegt.

Hier sich einer Vernehmung auszusetzen kann bedeuten, ins offene Messer zu laufen. Sie wissen nicht, was gegen Sie ermittelt worden ist. Die Polizei hat einen Wissensvorsprung. **Klartext:** der polizeilichen Vorladung sollten Sie nicht folgen, wenn Sie als Beschuldigter vernommen werden sollen.

Hier ist es dringlichst angezeigt, einen kompetenten Strafverteidiger aufzusuchen, der sich um Akteneinsicht bemüht.

Dies gilt im übrigen auch, wenn Sie zwar nicht erscheinen sollen, aber als Beschuldigter zu irgendwelchen Vorgängen schriftlich Stellung nehmen zu sollen. Auch hier sollten keine Erklärungen abgegeben werden.

Der **Strafverteidiger** bemüht sich um **Akteneinsicht**, wird den Akteninhalt mit Ihnen besprechen und mit Ihnen zusammen entscheiden, ob eine **Einlassung zur Sache**

erfolgen soll oder ob es eher ratsam erscheint, zu den Vorgängen zu schweigen. Dies ist nur die grobe Marschrichtung; auch andere Verhaltensweisen können das zu erstellende Verteidigungskonzept abrunden.

Insbesondere sollten Sie sich nicht überschätzen und glauben, Sie könnten die Vorwürfe selbst widerlegen. Die Ermittlungen wären nicht eingeleitet worden, wenn nicht schon ein handfester **Anfangsverdacht** vorläge. Die Sie vernehmenden Polizeibeamte sind psychologisch geschult und Ihnen in der Vernehmungssituation deutlich überlegen. Auch hat es der Unterzeichner häufig genug erlebt, dass Dinge im Protokoll standen, von denen der Mandant mit einiger Sicherheit sagte, diese so nie ausgesagt zu haben. Das **Vernehmungsprotokoll** wird immer subjektiv gefärbt sein. Machen Sie sich das bewusst.

Nochmals: solange Sie nicht den gleichen Wissensstand haben wie die Ermittlungsbehörden, sollten Sie zu **den Vorgängen schweigen**, und zwar vollständig schweigen.

Wenn Aktenkenntnis besteht und die Sache gründlich durchdacht und besprochen worden ist, wird es in der Regel sinnvoll sein, auf der Grundlage des Verteidigungskonzepts eine Verteidigungsschrift zu den Akten zu reichen. Das ist also meistens der Zeitpunkt, an dem das Schweigen durchbrochen wird, falls sich nicht eine andere Verteidigungsstrategie empfiehlt.

Die Entscheidung

Ich erlebe es immer wieder, dass zwar der Betroffene zur polizeilichen Vernehmung nicht hinget, die Sache jedoch dann nicht weiter ernst nimmt und hofft, die Sache werde sich von selbst erledigen. Das geht meistens schief!

Häufig genug besteht aus Sicht der Staatsanwaltschaft genügend Anlass, **Anklage** zu erheben beim zuständigen **Strafgericht**. 95 % der Anklagen, die die Staatsanwaltschaft einreicht, werden unverändert durch den Richter zugelassen. Eine kritische Situation!

Jetzt müssen Sie nämlich wirklich kämpfen, weil sich der Richter bereits ein Bild von der Sache gemacht hat. Und Richter sind auch nur Menschen und ändern deswegen nur sehr zögerlich eine vorgefasste Meinung. **Freisprüche sind rar gesät!**

Deswegen gilt es, bereits **im Ermittlungsverfahren zu kämpfen** und nach Möglichkeit die Anklage zu verhindern.

Dies bedeutet jedoch für den Betroffenen, dass er unverzüglich einen kompetenten Strafverteidiger aufsucht, wenn ihm eine polizeiliche Vorladung ins Haus flattert.

Sicherlich: **Strafverteidiger kosten Geld**. Ein guter Strafverteidiger ist jedoch regelmäßig sein Geld wert, weil Freiheit und Unbescholtenheit hohe Güter sind, die es zu verteidigen gilt.

Remagen, im April 2017 hfs